

# RS OGH 1995/8/29 1Ob625/94, 1Ob296/98f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.08.1995

## Norm

ABGB §523 Cd  
ABGB §1295 Ia3b  
ABGB §1295 II f9  
ForstG 1975 §33

## Rechtssatz

Auch durch den Vertrieb von Wanderkarten mit unrichtigen, somit falsche Auskünfte gebenden Eintragungen kann in das Eigentum (Grundeigentum) (oder in ein anderes absolutes Recht) eingegriffen werden, wenn dadurch Dritte, etwa Wanderer, in adäquat kausaler Weise zum Eingriff, etwa zum unzulässigen Betreten fremden Grundes und zum Aufenthalt auf diesem veranlaßt werden können. Die "Auskunft", hier durch den Blick in die von einem Sachkundigen hergestellte Wanderkarte wird vom Wanderer oder Radwanderer gerade dazu eingeholt, um eine Entscheidungshilfe für die Wahl der Wanderroute und Radwanderroute durch ein bestimmtes Gebiet zu erlangen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 625/94  
Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 625/94  
Veröff: SZ 68/145
- 1 Ob 296/98f  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 1 Ob 296/98f  
Ähnlich; Beisatz: Hier: Vertrieb von Gutscheilmünzen durch die Tageszeitung Täglich Alles und widerrechtliche Verwendung dieser Münzen durch unbekannte Dritte, um nur durch Größenprüfer geschützten Warenautomaten Waren zu entnehmen. (T1); Veröff: SZ 72/49

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081048

## Dokumentnummer

JJR\_19950829\_OGH0002\_0010OB00625\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)